



eine Berechnung nach Stundensätzen erfolgt, wird eine Pauschale je Stunde von 37,62 Euro zu Grunde gelegt. Mit der Stundenpauschale sind alle Personal- und Sachkosten abgegolten. Die erbrachten Leistungen für das Gewerbegebiet sind der Gemeinde Großolbersdorf offenzulegen.

(2) Entsprechend des bisherigen Anteils am Zweckverband entfallen auf die Stadt Wolkenstein 75 vom Hundert und auf die Gemeinde Großolbersdorf 25 vom Hundert der entstehenden Kosten.

(3) Die Zahlung des Kostenanteils der Gemeinde Großolbersdorf entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und ist einen Monat nach Erhalt des Kostenbescheides zur Zahlung fällig. Die Stadt Wolkenstein ist berechtigt, jeweils am Quartalsende einen Anteil in Höhe eines Viertels des entstandenen Kostenanteils des Vorjahres als Vorausleistung zu erheben.

(4) Soweit zu erwarten ist, dass der Kostenanteil der Gemeinde Großolbersdorf im Kalenderjahr 15 % über dem des Vorjahres liegt, hat die Stadt Wolkenstein die Gemeinde von der voraussichtlichen Kostensteigerung umgehend zu informieren.

### **§ 3 Grund- und Gewerbesteuer**

(1) Sämtliche Flächen des „Gewerbeparks Hilmerdorf/Heinzebank“ liegen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Wolkenstein. Die Stadt ist alleinig berechtigt, die Hebesätze für die Realsteuern festzusetzen und von den Eigentümern zu erheben.

(2) Aus dem Grund- und Gewerbesteueraufkommen, welches im Gewerbegebiet „Gewerbepark Hilmerdorf/Heinzebank“ erzielt wird, erhalten:

- die Stadt Wolkenstein ein Anteil von 75 vom Hundert,
- die Gemeinde Großolbersdorf ein Anteil von 25 vom Hundert.

(3) Die Stadt Wolkenstein ist verpflichtet, den nach Abs. 2 der Gemeinde Großolbersdorf zustehenden Anteil der eingenommenen Grund- und Gewerbesteuer jeweils am Quartalsende an die Gemeinde Großolbersdorf abzuführen.

(4) Die Gemeinde Großolbersdorf ist verpflichtet die Einnahmen aus diesem Realsteueraufkommen nach Absatz 3 in ihre Kassenstatistik an das Statistische Landesamt einzubeziehen.

### **§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder von einem der Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss spätestens ein halbes Jahr vor der beabsichtigten Auflösung der Vereinbarung dem anderen Vertragspartner schriftlich zugehen.

(3) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung nach Absatz 2 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 5 Änderung der Rechtsverhältnisse**

Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Rechtsgrundlagen ändern oder wesentliche Änderungen des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften oder des Steuersystems auftreten, so sind die Partner zu einer Anpassung unter Berücksichtigung des angestrebten Zweckes und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung verpflichtet.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der Vereinbarung unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung der ganzen Vereinbarung erfüllt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Lücke durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Wolkenstein, 09.10.2012

Stadtverwaltung Wolkenstein

  
Guntram Petzold  
Bürgermeister



Großolbersdorf, 09.10.2012

Gemeindeverwaltung Großolbersdorf

  
Henry Freund  
Bürgermeister

